

LEITFADEN

zur Gestaltung der Außengastronomie
– Markt und angrenzende Bereiche –



Projekt
Markt



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



LEITFADEN

zur Gestaltung der Außengastronomie
– Markt und angrenzende Bereiche –

INHALT

I. Gestaltungskonzept	Seite 4
II. Beispiele	Seite 6
III. Sondernutzungssatzung	Seite 8
IV. Hinweise und Ansprechpartner	Seite 14

VORWORT



Durch die voraussichtlich bis Ende 2017 abgeschlossene Umgestaltung der Eschweiler Innenstadt im Bereich des Sanierungsgebietes Innenstadt-Nord werden die zentralen Straßen, Wege und Plätze noch stärker an Attraktivität – nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger – sondern auch für Besucher und Gäste gewinnen.

Für die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt leistet auch die Gastronomie einen wichtigen Beitrag. Ihre Bereiche sind einerseits ein zentraler Ort der Kommunikation, andererseits bieten sie die Möglichkeit der Erholung inmitten des geschäftigen Treibens. Durch die gestalterische Qualität ihres Mobiliars hat die Gastronomie erheblichen Einfluss auf die Nutzbarkeit und die Anziehungskraft des innerstädtischen Raumes.

Im Bereich der Außengastronomie treffen unterschiedliche Interessen und Lebenssituationen aufeinander. Gäste, Gastronomen, Anwohner und Politik erwarten, dass ihre Ansprüche auf Sicherheit, Umsatz, Freizeitwert, nachbarliche Rücksichtnahme oder qualitätvolle Gestaltung bei der Entscheidung über die Nutzung der öffentlichen Räume berücksichtigt werden. Die Harmonisierung dieser Interessen und die Beachtung notwendiger Regeln sind eine gesellschaftliche Herausforderung, die Verständnis, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme auf allen Seiten erfordert.

Dieser Leitfaden soll aufzeigen, wie im Bereich des Eschweiler Marktes Außengastronomie ermöglicht und gefördert werden kann. Als eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes ist Außengastronomie unabhängig von diesem Leitfaden grundsätzlich erlaubnis- und gebührenpflichtig. Während dies in der Sondernutzungssatzung rechtlich geregelt wird, zeigt dieser Leitfaden als Regelwerk und Orientierungshilfe den gestalterischen Rahmen auf, in dem sich die zukünftigen Sondernutzungen bewegen sollen. Er wird als Grundlage dienen, Anträge für außergastronomische Nutzungen im Marktbereich nachvollziehbar beurteilen und entsprechend genehmigen zu können. Die Beachtung der Gestaltungsempfehlungen dieses Leitfadens kann ggf. als Auflage in der Sondernutzungserlaubnis vorgeschrieben werden.

Um den Leitfaden auf eine breite Basis zu stellen und eine Verankerung bei den Hauptnutzern – insbesondere Gastronomen und Händlern – sicherzustellen, wird er in Abstimmung mit dem Citymanagement Eschweiler e.V. und dem Eschweiler Wirtverein e.V. erarbeitet. In regelmäßigen Abständen sollen die Inhalte des Leitfadens geprüft und ggf. neue Erkenntnisse eingearbeitet werden.



I. GESTALTUNGSKONZEPT



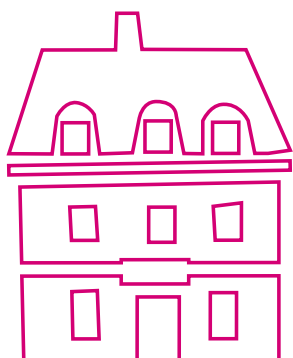
Plätze und Straßenräume in der Eschweiler Innenstadt werden seit 2004 mit großem Einsatz von Fördergeldern des Bundes und des Landes umgestaltet.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, er bildet eine ständige – auch gestalterische – Aufgabe. Lage und Anordnung der Flächen für die Außengastronomie sowie insbesondere Qualität und Aussehen des außergastronomischen Mobiliars wirken sich unmittelbar auf den Stadtraum aus.

Umso wichtiger ist es, dass diese privaten Anlagen auf den öffentlichen Flächen die Ziele der Stadt unterstützen und sich harmonisch in die durchgängige Gesamtkonzeption des Stadtraums einfügen.

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und auch sonstige Straßenmöblierungen sollen einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Eschweiler Innenstadt leisten. Ihre Wertigkeit soll vermitteln, dass in diesem Bereich ein erhöhter Anspruch an Gestaltung, Material und Ausführung gestellt wird. Die positiven Beispiele, die es heute schon gibt, sollen zur Regel werden. Nur wenn sich Neues so in den Straßenraum einfügt, dass der historische Charakter, die gefällige Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt gestärkt werden, wird gewährleistet, dass dieser Bereich auch in Zukunft weiterhin seine Anziehungskraft behält.

Um diesen Prozess konstruktiv zu begleiten, wurden Empfehlungen zur Gestaltung der Außengastronomie – zunächst beschränkt auf den Markt und die angrenzenden Bereiche – erarbeitet. Der Entwurf liegt nun in Form dieses Leitfadens vor. Er stellt mit Hilfe der daran anschließenden positiven Beispiele dar, wie die Gestaltung weiter optimiert werden kann.



Leitfaden zur Gestaltung der Außengastronomie

Für die Gestaltung der Außengastronomie sind in dem in der Karte auf Seite 7 umgrenzten Bereich die nachfolgend aufgeführten gestalterischen Empfehlungen zu berücksichtigen.

1. Stühle, Tische, Schirme, Abgrenzungen

- 1.1** Jede Außengastronomie soll für sich einheitlich gestaltet sein (einheitliche Stuhl- und Tischmöblierung, einheitliche Sonnenschirme bzw. Markisen).
- 1.2** Tische und Stühle sind in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
Die Möblierung muss aus hochwertigen Materialien bestehen und ein ansprechendes und angenehmes Aussehen gewährleisten. Minderwertig erscheinende Kunststoffmöblierung ist zu vermeiden.
Es ist eine zurückhaltende Farbgebung zu wählen (Natur- und Pastellfarben), d. h. grelle, Aufmerksamkeit auf sich ziehende Farben oder stark reflektierende Oberflächen sind zu vermeiden.
- 1.3** Als Witterungsschutz dürfen Sonnenschirme und Markisen verwendet werden. Die Schirmform darf rund oder rechteckig sein. Der Durchmesser des Schirms bzw. die Kantenlänge des Schirms dürfen max. 5,0 m betragen. Die Farbe muss je Gastronomiebetrieb einheitlich sein. Markisen sollen sich in Farbe, Form und Anbringungsart an die Architektur der Gebäude anpassen und benachbarte bauliche Anlagen unbeeinträchtigt lassen. Die Bespannung der Schirme und Markisen muss einfarbig, nicht reflektierend und in Stoff ausgeführt werden.
- 1.4** Bodenverankerungen für Sonnenschirme und Markisen sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die hierfür zuständige Abteilung für Straßenraum und Verkehr.
- 1.5** Aus straßenrechtlichen sowie stadtgestalterischen Erwägungen sind grundsätzlich keine Zelte bzw. feste gebäudeähnliche oder zeltartige Auf- und Umbauten gestattet.
- 1.6** Einfriedungen sind nur dort zulässig, wo die Verkehrssicherheit es verlangt. Sie dürfen die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen. Einfriedungen und Begrünungselemente müssen aus gestalterisch hochwertigem Material bestehen und optisch ansprechen. Sie sind dauerhaft zu bepflanzen und zu pflegen. Der Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung von öffentlichem Raum ist zu vermeiden.

Sofern Windschutz (bei ungünstigen Windverhältnissen) oder Abstandssicherungen zu Verkehrsflächen erforderlich sind, sollen diese möglichst transparent ausgeführt werden.
- 1.7** Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.



2. Werbung

- 2.1** Fernwirksame, dominante Produktwerbung an der Möblierung bzw. an den Sonnenschirmen ist unzulässig.
- 2.2** Dezenzte Eigenwerbung, beschränkt auf das Lokal, ist zulässig.
Eine Werbung ist dann als untergeordnet und dezent zu bezeichnen, wenn sie nicht mehr als 50 % der Markisenbreite einnimmt und sich nur an den Volants befindet.
- 2.3** Dezenzte Produktwerbung im Bereich der Außengastronomie ist einheitlich und für max. ein Produkt zulässig. Grundsätzlich ist der Umfang der Werbung zu minimieren.

3. Außengastronomiefläche (Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis)

- 3.1** Die für die Außengastronomie erlaubte Fläche dient ausschließlich zum Betreiben von Gastronomie und ist in ihrer Ausdehnung einzuhalten. Im Bereich des Marktes darf sie die in der Karte auf Seite 7 in rot dargestellten Bereiche nicht überschreiten.

Durch die Außengastronomie sollen öffentliche und kulturelle Objekte, z. B. Spielgeräte, Sitzbänke, Brunnen, Bücherschränke, in ihrer Zugänglichkeit nicht eingeschränkt werden.
- 3.2** Außengastronomie darf nur vor der Betriebsstätte des Antragstellenden erlaubt werden. Wenn die Außengastronomie sich über die Breite der Betriebsstätte ausdehnen soll, so ist das Einverständnis der benachbarten Betroffenen einzuholen und bei Antragstellung einzureichen.
- 3.3** Eine Zweckentfremdung der erlaubten Fläche z. B. als Lagerplatz für Mobiliar oder als Parkplatz ist nicht gestattet und kann zum sofortigen Entzug der Sondernutzungserlaubnis führen.
- 3.4** Die Fläche ist komplett zu räumen, wenn die Außengastronomie über eine längere Zeit nicht betrieben wird, spätestens nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

4. Abdeckung des Straßenbelags

Kunstrasen, Terrassendielen, Podestbauten und ähnliche Abdeckungen des Straßenbelags stellen Überbauungen des öffentlichen Raumes dar, welche nicht erlaubnisfähig sind.



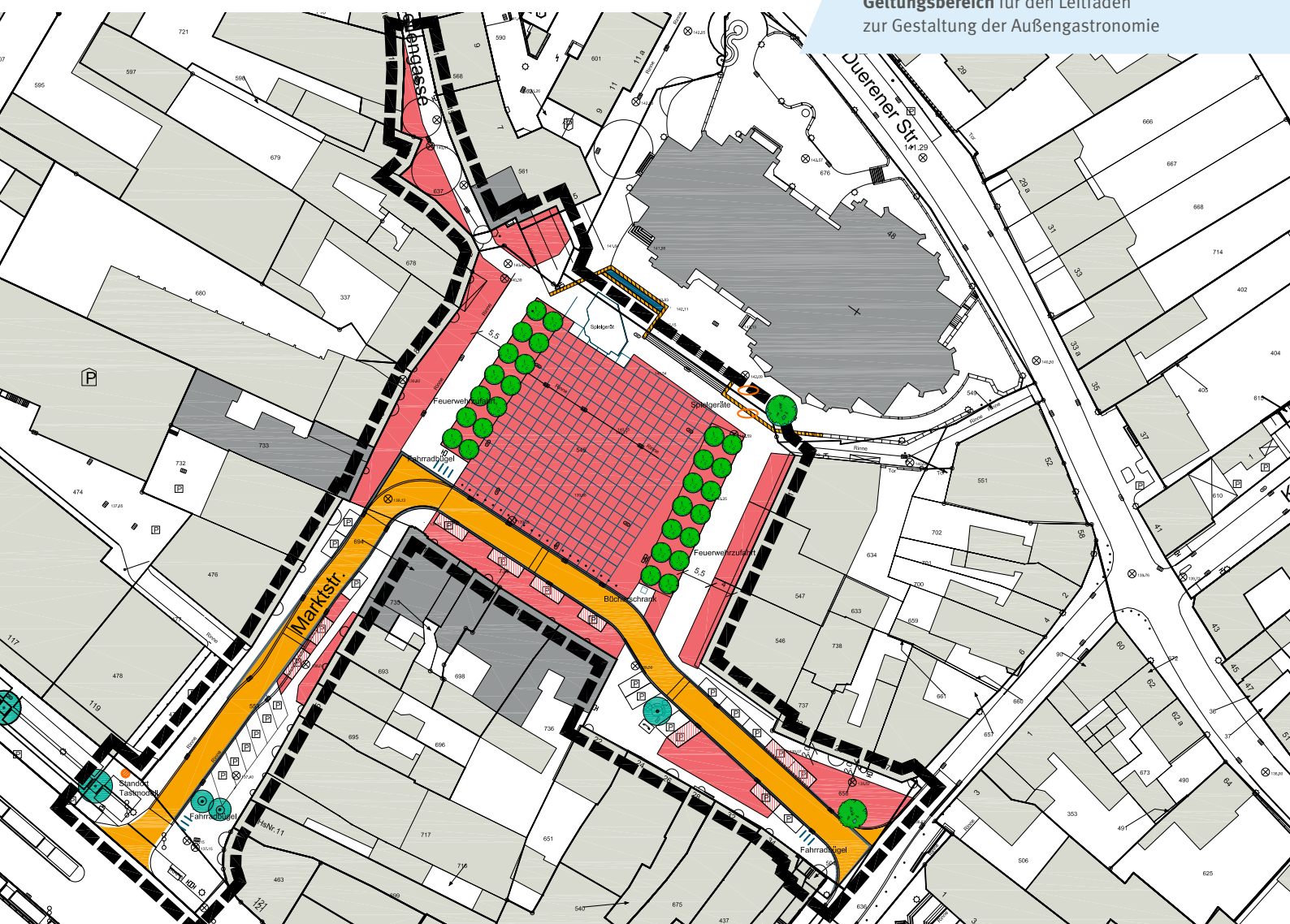
5. Reinigung

Die Flächen der Außengastronomie sowie die Freiflächen im Umkreis von 5 Metern sind täglich zu reinigen.

6. Großveranstaltungen/Aufgrabungen

Für die Zeit von Großveranstaltungen kann die Sondernutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt auch für Aufgrabungen der Leitungsträger und für Straßenbaumaßnahmen. Daraus resultierende Einschränkungen oder Untersagungen der Sondernutzung begründen keine Regressansprüche des Erlaubnisnehmers.

Geltungsbereich für den Leitfaden
zur Gestaltung der Außengastronomie

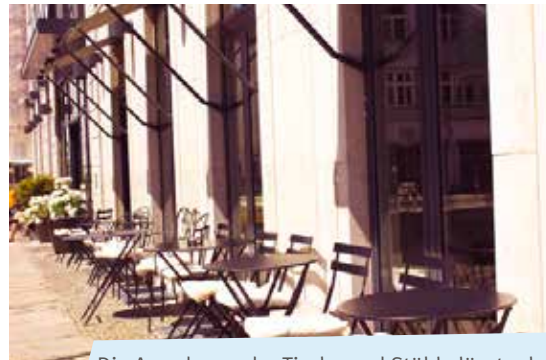


II. BEISPIELE

Beispiele einer gelungenen Gestaltung der Außengastronomie



Tische und Stühle sind einheitlich, gepflegt und hochwertig.



Die Anordnung der Tische und Stühle lässt erkennen, zu welcher Gastronomie sie gehören.



Die Einfriedung ist durch eine gepflegte, liebevolle Bepflanzung gegeben.



Die Werbefläche auf der Markise ist ausgenutzt worden, entspricht den Vorgaben und wirkt einladend.



Die Sonnenschirme sind einheitlich und entsprechen den Farben des Erscheinungsbildes des Betriebes. Die Farbgebung ist zurückhaltend und der Bebauung angepasst. Eine ansprechende, einladende Atmosphäre und Außenwirkung entsteht.





Die Abgrenzung sollte mit ansprechend beplanten und gepflegten Pflanzkübeln offen, einheitlich und barrierefrei angelegt werden.



Blumenkübel kennzeichnen den Bereich der Außengastronomie



Die Speisekarte oder aktuelle Angebote auf einer dezenten Tafel ergänzen die Werbefläche.



Die Bereiche um den Betrieb sind sauber und ordentlich.



Platz zwischen den Tischen und den Gastronomiebetrieben ermöglicht das Bedienen vieler Gäste.

III. SONDERNUTZUNGSSATZUNG

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler



Satzung vom 17.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2002; in Kraft getreten am 13.07.2002

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- 2 Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1 Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- 2 Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- 1 Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- 2 Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- 3 Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungssträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Beendigung der Sondernutzung

- 1 Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kos-

ten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.

- 2 Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- 3 Schäden an der benutzen Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- 1 Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im Folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2 Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:

- a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadtfeiern pp.)

Fußgängerzone.....125,00 EUR

Marktplatzfläche,
die nicht konzessionsgebunden ist..... 30,00 EUR

Marktplatzfläche insgesamt125,00 EUR

Marktplatzfläche einschl.
angrenzender Straßenflächen..... 250,00 EUR

- b) soziokulturelle Veranstaltungen (Sommerfeste, Musikfeste, karnevalistische Veranstaltungen pp)

Fußgängerzone..... 95,00 EUR

Marktplatzfläche,
die nicht konzessionsgebunden ist 25,00 EUR

Marktplatzfläche insgesamt 95,00 EUR

Marktplatzfläche einschl.
angrenzender Straßenflächen.....190,00 EUR

- 3 Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes werden keine Gebühren erhoben.
- 4 Für Werbemaßnahmen und Informationsstände aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen werden gemäß dem Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr – III C 2-22-33 – u.d. Innenministeriums – I A 4-20-10.10 – vom 25.03.1994 keine Gebühren erhoben. Die Ausnahme gilt in den Fällen der Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden auch für Vereinigungen, die aus diesem Anlass tätig werden.
- 5 Für die Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes werden neben der Sondernutzungsgebühr 240,00 EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene Gebühreneinnahme erhoben. Bei tageweiser Inanspruchnahme errechnet sich die Gebühr nach der tatsächlichen gebüh-

renpflichtigen Zeit, wobei die entgangene Gebühreneinnahme mit 1,00 EUR/Std. zugrunde gelegt wird.

- 6 Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 7 Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1 Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1 Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- 2 Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- 1 Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2 Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
- 2 Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Gebührentarif zu § 9

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 17.12.2001

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.



B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	20,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind	12,50	-,--
7b	- je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich - je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75	10,00
8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00
13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	-,--
15b	Plakate bis zum Format DIN A0		
	- bis zu 25 Stück bis zu einem Monat	25,00	
	- bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	50,00	
	- bis zu 100 Stück bis zu einem Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	200,00	
	- über 100 Stück bis zu einem Monat	400,00	
	- über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	800,00	-,--
15c	Plakate größer als Format DIN A0		
	- bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	
	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück bis zu einem Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	160,00	
	- bis zu 40 Stück bis zu einem Monat	200,00	
	- bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	400,00	
	- über 40 Stück bis zu einem Monat	500,00	
	- über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	1.000,00	-,--
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angefangener Monat		
	- Gewerbetreibende	35,00	
	- karitative Hilfsorganisationen	5,00	-,--
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,--
19	Sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00

IV. HINWEISE UND ANSPRECHPARTNER



Gestaltungsfragen

Wünschen Sie eine Bauberatung zur individuellen Gestaltung von Fassaden, Markisen oder Vordächern können Sie sich an die Abteilung für Planung und Entwicklung wenden. Hier erhalten Sie ebenso Auskunft zu planungsrechtlichen Fragen, die durch Ihr Vorhaben berührt werden können.

Ansprechpartnerinnen:

Rita Führen

Telefon 02403-71443
rita.fuehren@eschweiler.de

Ulrike Zingler

Telefon 02403-71465
ulrike.zingler@eschweiler.de

Nutzung des öffentlichen Straßenraums

Für das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Sonnenschirmen, u.s.w. sowie für den Einbau von Bodenankern oder Steckhülsen ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden. Gegebenenfalls sind zusätzlich Skizzen oder Lagepläne mit Maßangaben erforderlich. Es empfiehlt sich, vor dem schriftlichen Antrag ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter zu führen.

Ansprechpartner:

Henri Werth

Telefon 02403-71252
henri.werth@eschweiler.de

Bauordnungsrecht und Denkmalschutz

Im Bereich des Eschweiler Marktes liegen einige Baudenkmäler. Hier sind ggf. weitere Bestimmungen zu beachten.

Ansprechpartnerinnen
Denkmalschutz:

Brigitte Lammertz-Dreßler

Telefon 02403-71604
brigitte.lammertz-dressler@eschweiler.de

Irmgard Mailandt

Telefon 02403-71638
irmgard.mailandt@eschweiler.de

Ansprechpartner
Bauordnungsrecht:

Amador Campillo-Perez

Telefon 02403-71428
amador.campillo-perez@eschweiler.de



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

